

Schauer Häffner & Partner Schlosstr. 22 74918 Angelbachtal

Horst-Bodo Schauer | Steuerberater

Erich Häffner | Rechtsanwalt

Nicole Schwarz | Steuerberaterin

Martin Burger | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
 Fachanwalt für Erbrecht

Sven Ronellenfitsch | Steuerberater und
 Rechtsanwalt

Gerd Stachel † | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Arbeitsrecht
 Fachanwalt für Verkehrsrecht

Joachim Schorpp | Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Familienrecht

Mario Haldy | Steuerberater
 Fachberater für Sanierung und
 Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)

Frank Heyne | Rechtsanwalt

S+H Kanzleibrief November 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Januar 2018 treten steuerliche Neuregelungen in Kraft. Damit Sie bereits heute planen können, haben wir Ihnen die wesentlichen Änderungen unter Ziffer 3 dieses Kanzleibriefs zusammengefasst.

Für Rückfragen zu diesem oder anderen Themen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team bei Schauer, Häffner & Partner

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im November	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung (Wertstellung beim Finanzamt)	Scheck/bar
Lohn- /Kirchensteuer	10.11.	13.11.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.11.	13.11.	keine Schonfrist
Gewerbsteuer	15.11.	20.11.	keine Schonfrist
Grundsteuer	15.11.	20.11.	keine Schonfrist

Fälligkeit für Sozialversicherungsbeiträge für den Monat November ist am 28.11.2017.

2. Aus unserer Kanzlei



Anfang November 2017 haben erfolgreich unser 2-tägiges Audit zur Erneuerung der DIN ISO 9001:2015 absolviert. Die Einhaltung der dort geforderten Qualitätsstandards wurden nachgewiesen. Aus diesem Grund möchten wir hier unseren Mitarbeitern danken, welche ständig daran arbeiten, unsere internen Prozesse einzuhalten und zu verbessern, um den Erfordernissen der ISO-Norm Rechnung zu tragen und Ihnen damit ein Höchstmaß an Qualität zu bieten.

3. Gesetzliche Änderungen 2018

Zum 1. Januar 2018 treten steuerliche Neuregelungen in Kraft. Hier ein Überblick der wesentlichen Änderungen.

Wertgrenzen für GWG und Sammelposten

Mit dem Gesetz wurden die Wertgrenzen für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern und den Sammelposten erhöht. Die Wertgrenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern wird von bisher 410 € auf 800 € angehoben. Die untere Wertgrenze zur Bildung eines Sammelpostens wird von 150 € auf 250 € angehoben. Die neuen Wertgrenzen sind erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31.12.2017 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden. Auch die Wertgrenze für die getrennte Aufzeichnungspflicht von GWG wurde von 150 € auf 250 € im Rahmen des Bürokratienteilungsgesetzes angehoben.

Damit können Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von 250 € direkt als Aufwand behandelt werden und müssen nicht mehr auf ein separates GWG-bzw. Sammelpostenkonto verbucht werden.

Hinweis:

Durch die Anhebung der GWG-Grenze hat der Sammelposten an Bedeutung verloren. In den Sammelposten können zukünftig Wirtschaftsgüter, deren Wert größer als 250 € ist, aber 1.000 € nicht übersteigt eingestellt werden. Der Sammelposten ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsdauer der eingestellten Wirtschaftsgüter erfolgswirksam im Jahr der Bildung und der folgenden 4 Jahre aufzulösen. Entscheidet man sich für den Sammelposten, sind einheitlich alle Wirtschaftsgüter mit einem Wert von mehr als 250 € bis 1.000 € in den Sammelposten einzustellen. Eine GWG-Sofortabschreibung scheidet dann aus. Die Wahl des Sammelpostens macht daher nur noch Sinn, wenn eine Vielzahl von Wirtschaftsgütern im Wert von 800,01 € bis 1000 € angeschafft werden, deren Nutzungsdauer größer als 5 Jahre ist, was eine seltene Ausnahme sein sollte.

Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen

Der BFH hatte im November 2016 geurteilt, dass der Sanierungserlass der Finanzverwaltung gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt. Auf dieses Urteil reagiert die Bundesregierung nun mit einer gesetzlichen Regelung. Zukünftig werden Sanierungsgewinne von Gesetzes wegen von der Steuer befreit. Als Sanierungsgewinn bezeichnet man Betriebsvermögensmehrungen, die dadurch entstehen, dass Gläubiger mit dem Ziel, den Schuldner zu sanieren, diesem Verbindlichkeiten erlassen. Nach der neuen gesetzlichen Regelung liegt eine unternehmensbezogene Sanierung vor, wenn der Steuerpflichtige für den Zeitpunkt des Schuldenerlasses die Sanierungsbedürftigkeit und die Sanierungsfähigkeit des Unternehmens, die Sanierungseignung des betrieblich begründeten Schuldenerlasses und die Sanierungsabsicht der Gläubiger nachweist. Betriebsausgaben, die mit einem steuerfreien Sanierungsertrag im unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, dürfen unabhängig davon, in welchem Veranlagungszeitraum der Sanierungsertrag entsteht, nicht abgezogen werden. Der Sanierungsertrag mindert zudem die Verlustvorträge des Unternehmens und einen Verlustrücktrag aus dem der Sanierung folgenden Veranlagungszeitraums. Die Regelung ist auf alle Fälle anzuwenden, in denen die Schulden ganz oder teilweise nach dem 8. Februar 2017 (Tag der Veröffentlichung des Beschlusses des Großen Senats des BFH) erlassen wurden. Sie tritt jedoch erst dann in Kraft, wenn die EU-Kommission festgestellt hat, dass es sich bei der Regelung um keine staatliche Beihilfe handelt, die gegen das EU-Recht verstößt.

Hinweis:

Für Steuerfälle, in denen der Schuldenerlass bis zum 8. Februar 2017 ausgesprochen wurde oder in denen bis zu diesem Stichtag eine verbindliche Auskunft erteilt wurde, ist der bisherige Sanierungserlass aus Vertrauensschutzgründen weiterhin anwendbar.

Steuerungsbekämpfungsgesetz

Steuerpflichtige werden nun verpflichtet, Geschäftsbeziehungen zu Personengesellschaften, Körperschaften, Personvereinigungen oder Vermögensmassen in Drittstaaten, die sie unmittelbar oder mittelbar beherrschen oder bestimmen können, anzuzeigen. Weiter müssen Finanzinstitute von ihnen hergestellte oder vermittelte Geschäftsbeziehungen zu Drittstaatengesellschaften anzeigen. In diesem Zuge wird das steuerliche Bankgeheimnis aufgehoben. Weiter wird das automatisierte Kontenabrufverfahren für Besteuerungszwecke erweitert. Mit dem Gesetz wurden jedoch auch andere für die Praxis relevante Änderungen verabschiedet:

- Erbschaftsteuerpflicht für Abfindungszahlungen an einen weichenden Erbprätendenten und vergleichbare Abfindungszahlungen.
- Änderung der Gesetzesregelung zur automatisierten Einreihung in Steuerklassen bei Eheschließung (neu: IV / IV statt III / - bzw. III / V), und damit Beibehaltung der im ELStAM-Verfahren seit 2012 geltenden Übergangsregelung als Dauerregelung.
- Einführung eines einseitigen Antrags auf Steuerklassenwechsel von III / V zu IV / IV.
- Zweijährige Gültigkeit des im Faktorverfahren festgelegten Faktors ab dem Veranlagungszeitraum 2019.
- Kindergeldanträge können ab 2018 nur noch für 6 Monate rückwirkend gestellt werden.

Betriebsrentenstärkungsgesetz

Das Gesetz soll die betriebliche Altersvorsorge, auch in kleinen und mittleren Unternehmen, weiter verbreiten. Die Kernpunkte des Gesetzes sind die

- Erhöhung des steuerfreien Höchstbetrages für Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- Möglichkeit zur Zahlung von Zusatzleistung bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis sowie Nachholen steuerfreier Beiträge bei Unterbrechungen.
- Förderung von Geringverdienern durch Anrechnung von arbeitgeberfinanzierten Beiträgen auf die Lohnsteuerzahlungslast.
- Verpflichtende Weitergabe von eingesparten Sozialversicherungsbeiträgen durch den Arbeitgeber.
- Verbesserung der Riesterförderung durch Erhöhung der Grundzulage von 154 € auf 175 € sowie der Einführung eines Anrechnungsfreibetrages von 202 € auf die Grundsicherung.

Hinweis:

Unsere ausführliche Zusammenfassung zum Betriebsrentenstärkungsgesetz finden Sie in unserer Ausgabe 09/2017. Wir beraten Sie hierzu gerne.

4. Rückabwicklung einer verdeckten Gewinnausschüttung

Das Finanzgericht Nürnberg hatte darüber zu entscheiden, ob eine vGA rückgängig gemacht werden kann. Ein Steuerpflichtiger war im Jahr 2010 alleiniger Gesellschafter einer GmbH (A-GmbH). Geschäftsführer war sein Vater. Die A-GmbH war zu 95 % am Stammkapital der B-GmbH beteiligt, deren Geschäftsführer der jüngere Bruder des Steuerpflichtigen war. Mit notariellem Geschäftsanteilsabtretungsvertrag übertrug die A-GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, ihre Geschäftsanteile an der B-GmbH auf den Bruder „unentgeltlich als Schenkung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge“. Ein Gesellschafterbeschluss hierzu war nicht gefasst worden, obwohl die Beteiligung an der B-GmbH der einzige nennenswerte Vermögensgegenstand im Vermögen der A-GmbH war. Der Steuerpflichtige war auch an der Abfassung des notariellen Vertrages nicht beteiligt. Im Rahmen der Veranlagung der A-GmbH zur Körperschaftsteuer 2010 nahm das Finanzamt wegen der Anteilsübertragung eine verdeckte Gewinnausschüttung i.H.v. 150.000 € an und berücksichtigte neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit auch entsprechend hohe Kapitalerträge. Deshalb wurde im Jahr 2014 die Anteilsübertragung wegen Fehlens einer Geschäftsgrundlage durch Rückabtretung der Geschäftsanteile rückgängig gemacht. Schuldrechtlich sollte die Übertragung in das Jahr 2010 zurückwirken. Die Parteien hätten beim Abschluss des ersten Vertrages nicht bedacht, dass sich die Übertragung steuerlich als Gewinnausschüttung der A-GmbH an ihren damaligen Gesellschafter, den Steuerpflichtigen, mit anschließender Schenkung an seinen Bruder darstelle. Gewollt sei eine Schenkung des Vaters an seinen jüngeren Sohn gewesen. Das Finanzamt wies den Einspruch mit dem Hinweis zurück, dass die vGA zu Recht als Einkünfte angesetzt worden sei. Wie bei einer offenen Gewinnausschüttung könne die einmal eingetretene Vermögensverschiebung steuerlich nicht mehr rückgängig gemacht werden. Das Finanzgericht wies die Klage ab. Nach den allgemeinen Grundsätzen führe die schenkweise Übertragung der Anteile zu einer vGA, da ein anderer Grund als das familiäre Näheverhältnis nicht ersichtlich sei. Die vGA entfalle auch nicht rückwirkend durch die Rückabtretung der Geschäftsanteile, da bei laufend veranlagten Steuern Anpassungen an geänderte Verhältnisse grundsätzlich nicht rückwirkend vorgenommen werden könnten. Das sei nur möglich, wenn steuerrechtliche Regelungen dies ausdrücklich zuließen. Der Wegfall der Geschäftsgrundlage nach dem BGB führe zwar zivilrechtlich zu einer nachträglichen Unwirksamkeit. Die Rechtsfolgen einer vGA könnten jedoch dadurch nicht rückgängig gemacht werden. Ein zugeflossener Vermögensvorteil bleibe auch dann eine Einnahme, wenn der Empfänger ihn nicht endgültig behalten dürfe.

Hinweis:

Durch eine derartige Rückabwicklung kann es möglicherweise zu weiteren steuerlichen Belastungen kommen. Der Fall zeigt, wie wichtig eine steuerliche Beratung vor Anteilsübertragungen innerhalb der Familie ist. Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!

Quelle: FG Nürnberg, Urteil vom 10. Mai 2017, 3 K 1157/16

5. Neue Meldepflicht beim Handel mit Derivaten

Ab dem 3. Januar 2018 sind u.a. Finanzinstitute dazu verpflichtet, Unternehmen, die mit Derivaten handeln, mit einem Legal Entity Identifier (LEI) zu identifizieren. Diese Verpflichtung basiert auf einer EU-Richtlinie, die der Harmonisierung der europäischen Finanzmärkte dienen soll, und eine Folge der Finanzkrise im Jahr 2008 darstellt. Mit Derivaten wird beispielsweise auf die Preisentwicklung von Wertpapieren spekuliert, Sie dienen aber auch der Absicherung von Preisrisiken. Hierunter fallen u.a. Optionen, Termingeschäfte und Swaps. Unternehmen, die mit Derivaten handeln, werden derzeit von den die Derivaten verwaltenden Institutionen aufgefordert, eine LEI-Nummer vorzulegen. Diese müssen die Unternehmer kostenpflichtig beantragen. Ein Legal Entity Identifier (LEI) ist eine global eindeutige Kennung für eigenständige Rechtsträger im Finanzmarkt, die dazu dient, jeden Vertragspartner und jede Finanztransaktion weltweit eindeutig zu identifizieren.

Hinweis:

Die LEI Nummer kann über den Bundesanzeiger (<https://www.leireg.de/de/>) kostenpflichtig beantragt werden.

6. Vor 2009 erworbene Fonds werden nun steuerpflichtig

Zum 1. Januar 2018 tritt das Investmentsteuerreformgesetz in Kraft. Durch die Reform wird die Besteuerung von in- und ausländischen Fonds grundlegend geändert. Die Investmentfonds müssen dann u.a. inländische Beteiligungseinnahmen und Immobilienerträge versteuern. Alle Investmentfonds werden grundsätzlich jährlich versteuert. Bei den Anlegern, die in Aktien-, Misch- und Immobilienfonds investiert haben, werden die Investmenterträge wegen der Besteuerung auf der Ebene der Investmentfonds teilweise von der Besteuerung freigestellt (Aktienfonds 30 %; Mischfonds 15 %). Auf den Rest ist dann die Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer zu zahlen. Die Sparer versteuern zukünftig die Ausschüttungen, die Veräußerungsgewinne und die Vorabpauschalen. Die Vorabpauschalen bilden die ausschüttungsgleichen Erträge ab. Die Bank ermittelt dies für den Anleger und führt die Steuer direkt ab.

Altbestände

Als der Gesetzgeber im Jahr 2009 die Abgeltungssteuer einführte, hat er für die damals vorhandenen Fonds einen Bestandsschutz geschaffen. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren wurden nach einer Haltedauer von 1 Jahr steuerfrei gestellt. Diesen Bestandsschutz hebt der Gesetzgeber mit der Investmentsteuerreform zum 31. Dezember 2017 auf! Für Fondsanteile, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, werden die Wertzuwächse, die bis zum 31. Dezember 2017 entstanden sind, allerdings nicht besteuert. Erst Wertzuwächse, die ab 2018 entstehen, werden nach den neuen Regeln versteuert, wobei für diese ein Steuerfreibetrag in Höhe von 100.000 € in Anspruch genommen werden kann. Damit wollte der Gesetzgeber sicherlich Kleinanlegern entgegen kommen und die Gesetzesänderung ge-

räuschlos über die Bühne bringen, was ihm offenbar gelungen ist. Bei größeren Depots können die Wertzuwächse der Altbestände aber durchaus den Freibetrag überschreiten, so dass beim Fondsverkauf dann Abgeltungsteuer fällig wird. Verluste werden gegengerechnet.

Hinweis:

Es empfiehlt sich aus unserer Sicht jedoch nicht, aus diesem Grund Altfonds vor 2018 zu verkaufen und dann neu anzulegen, denn dann würde der Freibetrag von 100.000 € auf die Wertzuwächse der Altbestände ab 2018 verwirkt. Wir beraten Sie gerne.

Quelle: Investmentsteuerreformgesetz vom 19. Juli 2016, BGBl. 2016 I S. 1730

7. Achtung: Anhebung der Bodenrichtwerte im Jahr 2018

Mit Beginn des Jahres 2018 werden die neuen Bodenrichtwerte veröffentlicht. Dies kann Auswirkungen auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Immobilien haben. Unbebaute Grundstücke werden nämlich unter Ansatz des aktuellen Bodenrichtwerts vor dem Besteuerungszeitpunkt bewertet. In bebauten Gebieten sind Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch mit dem Wert zu ermitteln, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre. Die Bodenrichtwerte sind in der Regel jeweils zum Ende jedes zweiten Kalenderjahrs festzulegen. Bestimmte landesrechtlicher Regelung sehen statt der zweijährigen Ermittlung der Bodenrichtwerte einen Ein-Jahreszeitraum vor. Wie in den zurückliegenden Jahren (2016, 2014 etc.) ist damit zu rechnen, dass 2018 erneut erhebliche Steigerungen bei den neuen Bodenrichtwerten zu verzeichnen sind. Das hat insbesondere Bedeutung für die unentgeltliche Übertragung von Immobilien (Schenkungen/Erbschaft).

Beispiel:

Grundstücksgröße: 600 qm.

Bodenrichtwert 2016: 250 €/qm

Bodenrichtwert 2018: 350 €/qm

Es ergibt sich ein höherer Wert von 60.000 €.

Auch bei den bebauten Grundstücken gehen die Bodenrichtwerte entsprechend in die Bewertung ein.

Hinweis:

In der Regel kann man zwar davon ausgehen, dass bei der Übertragung eines normalen Einfamilienhauses an die Kinder keine Schenkungsteuer entsteht; bei der Übertragung größeren Vermögens und/oder z.B. an die Enkelkinder reichen u.U. die persönlichen Freibeträge nicht aus. Dies gilt insbesondere auch in den Fällen, in denen bereits Vorschenkungen stattgefunden haben. Lassen Sie sich von uns beraten.

8. Ausschüttungen wegen Abschaffung der Abgeltungsteuer?

Die Abschaffung der Abgeltungsteuer steht bei einigen politischen Parteien als Vorhaben in ihren Parteiprogrammen. Ob es dazu kommt, bleibt abzuwarten. Die Koalitionsgespräche sind bisher nicht abgeschlossen.

Bei Steuerpflichtigen mit einem Einkommensteuersatz von mehr als 42 % sollte jedoch geprüft werden, ob vorhandene größere Gewinnvorräte noch im Geltungsbereich der Abgeltungsteuer ausgeschüttet werden sollen. In diesen Fällen wäre die Gesamtsteuerbelastung bei Abschaffung der Abgeltungsteuer (vermutlich) deutlich höher.

Hinweis:

Benötigt die Gesellschaft die Liquidität, kann diese über das sogenannte Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren wieder zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Informationen

Zu den nachfolgenden Themen finden Sie weitere Informationen auf unserer Homepage www.schauer-haeffner.de:

- Keine Übertragung einer § 6b-Rücklage auf EU-Betriebsstätte
- Permanenter LSt-Jahresausgleich möglich
- Höhe des Veräußerungsgewinns bei privatem Versprechen
- Badrenovierung im Home-Office als Werbungskosten
- Unterbringung der Mutter im Pflegeheim als außergewöhnliche Belastung
- Kindergeld bis zum Abschluss des angestrebten Berufsziels
- Vermietung von Stellplätzen an Kfz-Händler
- Abfindung für den Verzicht auf künftigen Pflichtteilsanspruch
- Einkommensteuerermäßigung bei Zahlung von Erbschaftsteuer
- Sozialversicherungspflicht im Ehrenamt
- Handwerkerleistungen
- Gassi-Service als haushaltsnahe Dienstleistung
- Zuwendungen an kommunale Wählervereinigungen
- Freimaurerloge nicht gemeinnützig

Hinweis

Die Informationen in diesem Kanzleibrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können. Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.